

HRRS-Nummer: HRRS 2016 Nr. 346

Bearbeiter: Christoph Henckel und Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2016 Nr. 346, Rn. X

BGH 2 StR 378/15 - Beschluss vom 21. Januar 2016

Berichtigungsbeschluss

Entscheidungstenor

Das Urteil des Senats vom 20. Januar 2016 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens unter 1.a) im Urteilstenor dahingehend berichtigt, „... dass der Angeklagte wegen besonders schweren Raubs in fünf Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, wegen versuchten besonders schweren Raubs, schweren Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Raubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen verurteilt ist, ...“